

angeheftet  
am. 07.07.2021 (W)

abgenommen  
am.....

## Bekanntmachung der Landgemeinde Titz

### Bebauungsplans Titz Nr. 43 – Ortslage Rödingen – Sportlerheim Rödingen

Der Rat der Landgemeinde Titz hat am 1. Juli 2021 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

- a) Auf die als Anlage beigefügten Anregungen mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen (Abwägungsprotokoll) der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.
- b) Der Entwurf des Bebauungsplans Titz Nr. 43 (Ortslage Rödingen, gelegen im Bereich des Sportplatzes (Kroschstraße); „Sportlerheim Rödingen“) ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Weiterhin beschließt der Gemeinderat, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt. Maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan-Entwurf des Bebauungsplans Titz Nr. 43 Sportlerheim Rödingen, Ortslage Rödingen, gelegen im Bereich des Sportplatzes (Kroschstraße).



**Ziel und Zweck** der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Sportlerheims durch die Aufstellung eines Bebauungsplans. Des Weiteren wird mit der Planung die Zielsetzung verfolgt, dass sich das Sportlerheim nach dem Maß der baulichen Nutzung an den angrenzenden baulichen Strukturen orientiert.

Im Zusammenhang mit der Ansiedlung eines Nahversorgers auf dem alten Aschenplatz in Rödigen wurden seinerzeit der alte Rasenplatz und die Sportanlage neugestaltet. Einhergehend damit sind mit den Flächen des alten Sportlerheims und Bauhofs neue Entwicklungspotentiale verbunden. Hierfür ist es allerdings erforderlich, einen neuen Standort für das Sportlerheim des SV Rödigen/Höllen zu finden. In Gesprächen mit Vertretern des Sportvereins wurde seinerzeit eine Fläche anvisiert, in welcher sich dieser, aber auch die Verwaltung der Landgemeinde Titz, die „Errichtung“ eines Sportlerheims vorstellen kann, welche sich unmittelbar im Süden des neu gestalteten Rasenplatzes anschließt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Titz Nr. 43 – Sportlerheim Rödigen, Ortslage Rödigen, gelegen im Bereich des Sportplatzes (Kroschstraße), liegt mit Gestaltungsplan, Begründung, textlicher Festsetzung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zur Offenlage für die Öffentlichkeit in der Zeit vom

### **19. Juli 2021 bis einschließlich 23. August 2021**

in der Verwaltung der Landgemeinde Titz, Rathaus, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Dienststunden sind

montags bis mittwochs	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
freitags	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. per Mail unter jens.simon@titz.de oder info@titz.de oder Fax unter 02463/9954-999) bei der Verwaltung der Landgemeinde Titz im Rathaus, Landstraße 4, 52445 Titz, Zimmer 5, abgegeben werden können. Es wird empfohlen, sich telefonisch unter 02463-9954-221 zwecks Terminabsprache zu melden.

Die Unterlagen sind zudem gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Landgemeinde Titz unter

<https://www.o-sp.de/titz/plan?L1=4&pid=53960>

(www.landgemeinde.de > Wirtschaft & Bauen > Bauleitplanung > Bauleitpläne im Verfahren > Bebauungsplan Titz Nr. 43)

abrufbar.

Der Rat der Landgemeinde Titz prüft die fristgerecht vorgetragenen Bedenken und Anregungen. Das Ergebnis wird mitgeteilt. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.



### **Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht**

Die o.g. Beschlüsse für den Bebauungsplan Titz Nr. 43 Sportlerheim Rödingen, Ortslage Rödingen, gelegen im Bereich des Sportplatzes (Kroschstraße), wurden durch den Rat der Landgemeinde Titz am 1. Juli 2021 ordnungsgemäß gefasst und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut der Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates der Landgemeinde Titz vom 1. Juli 2021 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, 7. Juli 2021



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die o.g. Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landgemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, 7. Juli 2021



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister